



Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums

(Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung)

- Hinweisblatt für die Antragstellung 2025-

Ausfüllhilfe und Ergänzungen zum Antragsformular

(Es handelt sich bei dem Hinweisblatt um ein wachsendes Dokument,
welches stetig ergänzt und weiterentwickelt wird.)

A. Allgemeines

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Schwerpunkt der Richtlinie gemäß Richtlinien-Nummer 1.1

Für den Förderbereich der Struktur- und Dorfentwicklung ist in der neugefassten Richtlinie, veröffentlicht mit Datum 3. Dezember 2024, der Schwerpunkt der sozialen Dorfentwicklung ausgewiesen. Das bedeutet, dass alle beantragten Maßnahmen mit Hilfe von Projektauswahlkriterien, auch mit Blick auf die soziale Wirksamkeit, bewertet werden.

Sofern es zu einer Überzeichnung des Programms kommt, werden die Projektauswahlkriterien, zwecks Erstellung einer Rangliste, zur Bewilligung herangezogen. In der Konsequenz bedeutet das, dass Projekte, die die soziale Dorfentwicklung adressieren, und damit regelmäßig einer großen Zielgruppe, bei Mittelknappheit im Vergleich zu Maßnahmen, die wenigen Einzelnen zu Gute kommen, einen Vorteil eingeräumt bekommen. Dieser schlägt sich in der Bepunktung der Projektauswahlkriterien nieder.

Beispiel:

Es stehen insgesamt 5 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Es werden 7 Mio. Euro Fördermittel beantragt. Damit ist das Programm mit 2 Mio. Euro überzeichnet. Als Konsequenz können Anträge mit einer Gesamtfördersumme von 2 Mio. Euro nicht bewilligt werden. Grundlage für die Auswahl der Projekte bilden in dem Fall die Projektauswahlkriterien.

Die einzelnen Projektauswahlkriterien können Sie dem Beiblatt unter dem Namen „Projektauswahlkriterien“ entnehmen.



Notwendige Unterlagen zur Erstellung des Zuwendungsbescheids

Zur Einreichung eines Förderantrags für eine Baumaßnahme ist noch keine Baugenehmigung notwendig (siehe Rz. 17. a) Antragsformular). Die erforderliche Baugenehmigung können Sie bis 26. Mai 2025 nachreichen. Sollte Ihrer Bewilligungsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Baugenehmigung vorliegen, so wird Ihr Antrag dem Ministerium und damit der Fördermittelgeberin nicht als förderfähig und bewilligungsreif gemeldet. Ein positiver Bescheid Ihres Antrags ist dann nicht mehr möglich.

Sollten darüber hinaus Genehmigungen oder Erlaubnisse notwendig sein (siehe Rz. 17. b) Antragsformular), gibt die Bewilligungsbehörde vor, bis wann Sie diese vorlegen müssen.

Zwischenspeichern des Förderantrages

Bitte beachten Sie, dass das System Sie aus Sicherheitsgründen automatisch ausloggt, wenn Sie Ihren in Bearbeitung befindlichen Förderantrag längere Zeit nicht bearbeitet haben (Information über ein Pop-Up-Fenster, je nach den individuellen Einstellungen Ihres Browsers ist dieses für Sie nicht sichtbar). Bitte nutzen Sie die Funktion "Zwischenspeichern" regelmäßig, insbesondere bevor Sie Ihren in Bearbeitung befindlichen Förderantrag längere Zeit nicht bearbeiten. Alternativ können Sie sich nach dem Zwischenspeichern ausloggen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einloggen und weiterarbeiten.

B: Angaben zur Maßnahme / zum Vorhaben

I. Fördervoraussetzung: Anpassung an den Klimawandel

Laut Richtlinien-Nummer 1.1 sind „[...] in der Umsetzung die Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel [zu] berücksichtigen“. Das heißt, Sie müssen im Förderantrag darlegen, inwiefern die Anpassung an den Klimawandel im beantragten Vorhaben berücksichtigt wird. Ihre Angaben können Sie im Förderantrag unter Rz. 15 a) hinterlegen unter: „Erläutern Sie, wie Sie bei Ihrem Vorhaben die FÖRDERVORAUSSETZUNG ‚Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel‘ berücksichtigt haben (siehe auch Dokumentenupload Nr. 7 a)“. Gibt es hier keine Eintragung, wie diese Fördervoraussetzung erfüllt wird, wird der Antrag abgelehnt.

Auslegung:

Die Fördervoraussetzung „Anpassung an den Klimawandel“ gilt in der Regel bei Erhalt des Bestands/ Status quo/ der IST-Situation als erfüllt:

Beispiele:

1. Dorfplatz:

Durch die Gestaltung eines Dorfplatzes auf einer bereits bestehenden versiegelten Fläche wird keine zusätzliche Fläche versiegelt.



2. *Bestandsgebäude:*

Aufwertung/Modernisierung/Umbau findet in einem Bestandsgebäude statt. Ein Neubau/Anbau ist nicht vorgesehen.

Planen Sie, mit einer Maßnahme vom Bestand / Status quo / der IST-Situation abzuweichen, zum Beispiel ein Neubau oder eine zusätzliche Flächenversiegelung, müssen Sie die Notwendigkeit hierfür darlegen (beispielsweise Prüfung von Standortalternativen, Funktionalität, Prüfung alternative Ausführung. Die Bewilligungsbehörde prüft Ihre Darlegungen und das Erfüllen der Förder voraussetzung entsprechend.

Beispiele:

3. *Dorfplatz:*

Ein Bereich der innerörtlichen Parkanlage soll als Dorfplatz umfunktio niert werden. Eine zweckentsprechende, bereits versiegelte Fläche steht nach Prüfung von Standortalternativen nicht zur Verfügung. Es bedarf der Versiegelung einer bislang unversiegelten Fläche. Zusätzlich müs sen Antragstellende darlegen, dass alle Ausführungsmöglichkeiten in Betracht gezogen wurden. Die optimale Lösung hinsichtlich Vereinbar keit von Funktionalität des Förderzwecks und Beachtung der Erforder nisse der Anpassung an den Klimawandel wird beantragt (z.B. Schotter rasen statt Asphalt).

4. *Dorfgemeinschaftshaus/Mehrfunktionshaus/Basisdienstleistung:*

Gibt es im Ort kein annähernd geeignetes Bestandsobjekt, welches durch Umbauten den Anforderungen des Nutzungszwecks gerecht wird, ist dies darzulegen.

5. *Skaterpark:*

Steht für die Anlage des Skaterparks kein bereits versiegelter Standort zur Verfügung, ist dies darzulegen.

II. Projektauswahlkriterien

Grundsätzlich: Die in den Bezirksregierungen zum Stichtag 15. April 2025 vorliegen den bewilligungsreifen Förderanträge werden dort nach landesweit einheitlichen Pro jektauswahlkriterien (PAK) bewertet und anschließend im Ministerium für Landwirt schaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem landeswei ten Ranking zusammengeführt.

Zwei der PAK werden im Folgenden näher erläutert. Die Bewilligung erfolgt anschlie ßend durch die Bewilligungsbehörden anhand dieses Rankings gemäß den zur Verfü gung stehenden Haushaltsmitteln.

1. Über die Fördervoraussetzung hinausgehender Beitrag zum Klimaschutz

Der Klimaschutz / die Klimafolgenanpassung stellt ein Projektauswahlkriterium dar, womit Sie bei Überzeichnung des Programms zusätzliche Punkte erhalten können.



Nachweisführung z.B. durch Berechnung, Entsiegelung von Flächen, Nachnutzung von Bestandsobjekten / Flächen, Energieeinsparung, Nutzung alternativer Energiequellen, etc.

Es können nur Kriterien berücksichtigt werden, die über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus gehen, also eine zusätzliche Aktivität der Antragstellenden erkennen lassen.

Bitte hinterlegen Sie Ihre Angaben im Förderantrag unter Rz. 15. b): „Legen Sie hier Ihren über die Fördervoraussetzung HINAUSGEHENDEN BEITRAG zum/zur Klimaschutz/-folgenanpassung dar - PROJEKTAUSWAHLKRITERIUM - (siehe auch Dokumentenupload Rz. 7 b)“.

2. Sozialer/ gesellschaftlicher Mehrwert Ihrer Maßnahme für die Dorfgemeinschaft

Für den Förderbereich der Struktur- und Dorfentwicklung ist in der neugefassten Richtlinie, veröffentlicht mit Datum 3. Dezember 2024, der Schwerpunkt soziale Dorfentwicklung ausgewiesen. In den Projektauswahlkriterien spiegelt sich der Schwerpunkt „soziale Dorfentwicklung“ (siehe auch Richtlinien-Nummer 1.3.11) insbesondere im PAK 8 wider.

Hier können Sie sich an folgenden Fragestellungen orientieren:

- Welchen konkreten sozialen bzw. gesellschaftlichen Mehrwert leistet Ihre Maßnahme?
- Werden neue Angebote vor Ort geschaffen?
- Gibt es eine neue Form der Zusammenarbeit oder werden neue Nutzer- und Zielgruppen erreicht?
- Wie und inwieweit adressiert Ihr Vorhaben den Schwerpunkt der sozialen Dorfentwicklung?
- Welche positive Wirkung hat Ihre Maßnahme auf die Dorfgemeinschaft?

Bitte hinterlegen Sie Ihre Angaben im Förderantrag unter Rz. 16: „Worin besteht der SOZIALE/GESELLSCHAFTLICHE MEHRWERT und inwieweit adressiert Ihr Vorhaben den nach Nummer 1.1 der Förderrichtlinie ausgewiesenen SCHWERPUNKT der SOZIALEN DORFENTWICKLUNG? - PROJEKTAUSWAHLKRITERIUM - (siehe auch Dokumentenupload Rz. 8)“.

C: Finanzierungsplan

Grundsätzlich: Bitte entnehmen Sie beim Ausfüllen der Förderkonditionen sowohl den für Sie relevanten Fördersatz als auch die Förderhöchstsumme der Förderrichtlinie unter Richtlinien-Nummer 2.4.4.1. Diesen Fördersatz und die Förderhöchstsumme legen Sie dann Ihren Berechnungen des Eigenanteils im Finanzierungsplan zugrunde.

Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Möglichkeit, zweckgebundene Spenden nach Richtlinien-Nummer 2.4.5.4 als Eigenanteil bis auf 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ersetzen zu können. Die zweckgebundenen Spenden sind dann unter



„Eigenanteil“ und darunter unter „Herkunft Eigenanteil“ einzutragen. Zweckgebundene Spenden, die darüber hinaus gehen, tragen Sie bitte unter „Einnahmen/Leistungen Dritter“ ein.

Bitte verfahren Sie ebenso, sofern Sie für Ihr Vorhaben kommunale Zuschüsse erhalten. Diese können ebenfalls nach Richtlinien-Nummer 2.4.5.5 den Eigenanteil ersetzen oder mindern. Einschränkungen gibt es nicht.

Die beantragte Fördersumme wird anhand Ihrer Angaben automatisch errechnet.

Eine Aufteilung auf ein oder mehrere Kalenderjahre ist analog zu Ihrem Durchführungszeitraum mit dem Button „Automatische Verteilung“ möglich oder durch manuelle Eingabe.

Die einzelnen Angaben in den jeweiligen Bereichen werden automatisch in die untere Tabelle übernommen. Um Eingaben zu tätigen, nutzen Sie bitte den Button „Hinzufügen“.

Schauen Sie sich bitte gerne auch die Finanzierungsbeispiele im Nebendokument unter „Beispiele Finanzierungsplan“ an.

I. Ausgabengliederung (Gesamtkosten):

Bitte teilen Sie hier Ihre Ausgaben in unterschiedliche Kategorien auf und legen Sie für jede Kategorie eine einzelne Zeile unter einer eigenen „Ifd Nr.“ an. Tragen Sie die Gesamtausgaben der laufenden Nummer in die Spalte „Insgesamt €“ ein. Die Kosten, die laut Richtliniennummer 2.4.5 als förderfähig anerkannt werden sollen, tragen Sie bitte in die Spalte „davon förderfähig €“ ein. Es erfolgt keine automatische Übertragung der Summe von der Spalte „Insgesamt €“ in die Spalte „davon förderfähig €“, da die Angaben nicht gleich sein müssen (z.B. auf Grund der Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer), so dass Sie diese bitte zusätzlich ausfüllen.

1. Gesamtkosten

In der Zeile „Ausgabengliederung (Gesamtkosten)“ sind die Gesamtkosten der Maßnahme aufzuführen:

- aufgegliedert nach Kostengruppen laut Kostenaufstellung des Architekten
- oder
- Kosten je Gewerk oder Material/Art der Arbeit (Maler, Maurer, Zimmermann, Tor, Fenster, Fassadenüberarbeitung).



2. Unbare Leistungen

Nach Richtlinien-Nummer 2.4.5.3 können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen, die den Status der Gemeinnützigkeit im Rahmen bürgerchaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen als fiktive Ausgaben (sogenannte unbare Eigenleistung) in Höhe von 20 Euro je geleisteter Stunde bei der Ermittlung der Gesamtausgaben des geförderten Vorhabens in die Bemessungsgrundlage einbeziehen.

Diese unbaren Leistungen tragen Sie bitte sowohl in der „Ausgabengliederung (Gesamtkosten)“ versehen mit einer eigenen „Ifd. Nr.“ als auch unter „Eigenanteil“ ein. Nutzen Sie zur Berechnung dieses Postens bitte das beigefügte Dokument „Berechnungsgrundlage unbare Eigenleistungen“ und laden dieses unter Dokumentenupload unter Nr. 6 b) hoch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde.

II. Einnahmen / Leistungen Dritter:

Die Einnahmen, die während der Durchführung der Maßnahme erwirtschaftet werden (siehe Richtlinien-Nummer 4.7), sind sowohl in der Spalte „Insgesamt €“ als auch in der Spalte „davon förderfähig €“ mit demselben Betrag einzupflegen, da Einnahmen, die sich auf die förderfähigen Ausgaben beziehen, von der Fördersumme abgezogen werden. Weisen Sie bitte für jede Einnahmenart eine eigene „Ifd. Nr.“ aus.

Zweckgebundene Spenden sind an dieser Stelle anzugeben, sofern diese über den aus eigenen Mitteln zu erbringenden Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zwendungsfähigen Gesamtausgaben hinausgehen.

Beispiele:

Sponsorengelder, Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung/ Verkaufserlöse/Eintrittsgelder; private Geber, die ein Interesse an der Umsetzung des Projektes, haben; zweckgebundene Spenden, die über die beim Zuwendungsberechtigten verbleibenden 10 Prozent hinausgehen

III. Weitere bewilligte öffentliche Förderungen Dritter

Sollten Sie bereits bewilligte öffentliche Förderungen für die beantragte Maßnahme erhalten, ist eine weitere Förderung über die Struktur- und Dorfentwicklung nicht möglich (siehe Richtlinien-Nummer 4.6).

Zuschüsse, die Sie von Ihrer Kommune erhalten, stellen eine Ausnahme dar und schmälern nicht die Bemessungsgrundlage, d.h. diese werden nicht von den förderfähigen Kosten abgezogen. Sie können diese als Eigenanteil einbringen.



IV. Eigenanteil

Der Eigenanteil sind Geldmittel, die aus dem Vermögen der Antragsstellenden stammen.

Außerdem gelten Geldmittel als Eigenanteil, die den Zuwendungsberechtigten als zweckgebundene Spende bis zu einer Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Verfügung gestellt werden.

Auch ein kommunaler Zuschuss gilt als Eigenanteil.

Unter Eigenanteil tragen Sie bitte auch die unbaren Leistungen, die in den Gesamtausgaben bereits eingetragen wurden, ein.

Bitte fügen Sie für jede Art von Geldmittel eine eigene laufende Nummer im Finanzierungsplan ein.

Der Eigenanteil stellt die Finanzierungslücke zwischen beantragter Förderung laut Fördersatz und förderfähigen Ausgaben der Maßnahme dar.

Beispiele:

Fördersatz 35 Prozent → Eigenanteil 65 Prozent

Fördersatz 65 Prozent → Eigenanteil 35 Prozent

Fördersatz 70 Prozent → Eigenanteil 30 Prozent

Fördersatz 85 Prozent → Eigenanteil 15 Prozent

Bitte errechnen Sie Ihren Eigenanteil anhand der förderfähigen Ausgaben, siehe Zeile „Ausgabengliederung (Gesamtkosten)“ Spalte „davon förderfähig/maßgeblich €“.

Beispiel 1:

Ihre förderfähigen Gesamtausgaben liegen bei 100.000 Euro und Ihr Eigenanteil beträgt 35 Prozent, so beträgt Ihr Eigenanteil in Summe:

*$100.000 / 100 * 35 = 35.000$ Euro.*

Beispiel 2:

Ihre förderfähigen Gesamtausgaben liegen bei 100.000 Euro und Ihr Eigenanteil beträgt 35 Prozent. Sie erhalten eine zweckgebundene Spende in Höhe von 25.000 Euro, so beträgt Ihr Eigenanteil in Summe:

*$100.000 / 100 * 35 = 35.000$ Euro - 25.000 Euro = 10.000 Euro.*

Ihr Eigenanteil liegt bei genau 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.



Beispiel 3:

Ihre förderfähigen Gesamtausgaben liegen bei 100.000 Euro und Ihr Eigenanteil beträgt 35 Prozent. Sie erhalten einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 30.000 Euro, so beträgt Ihr Eigenanteil in Summe:

$$100.000 / 100 * 35 = 35.000 \text{ Euro} - 30.000 = 5.000 \text{ Euro.}$$

Ihr Eigenanteil liegt bei genau 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bzgl. der Höhe macht die Förderrichtlinie keine Vorgaben.

Sofern Sie zu den Zuwendungsberechtigten nach Richtlinien-Nummer 2.2 Buchstabe a) gehören und im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen geltend machen wollen, so tragen Sie diese unbaren Eigenleistungen ebenfalls in diese Rubrik als eigene laufende Nummer ein.

D: Dokumentenupload

I. Nachweis über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung:

Als Nachweise werden akzeptiert:

Bankbestätigung, Protollauszug aus Mitgliederversammlung, Nachweis über Zuschüsse aus anderen nationalen Förderprogrammen, Nachweis über kommunale Zuschüsse durch Gemeinden, Landkreise oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Nachweis/ Erklärung über zweckgebundene Spenden, Vertrag über Bankkredite oder spezielle Förderdarlehen, Nachweis über Crowdfunding o ä Aktionen, Kommunen Ratsbeschluss, Nachweis über andere Form der Einnahmen oder Leistungen Dritter

Die Nachweise können Sie unter Rz. 6 a) hochladen.

In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde ist es auch möglich, eine eidesstattliche Erklärung oder einen Kontoauszug als Nachweis über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzureichen.

II. Nachweis über die Kosten:

Für Maßnahmen mit einer Zuwendungs- bzw. Fördersumme von bis zu 100.000 Euro ist ein Angebot/Gewerk zwecks Ermittlung der Ausgaben und damit als Grundlage zur Bemessung der Fördersumme ausreichend.

Maßnahmen mit einer Fördersumme von mehr als 100.000 Euro haben

- a. im Hochbau eine Kostenberechnung nach DIN 276 bis dritte Ebene unter Angabe der Mengen, Massen, Materialien vorzulegen.
- b. im Tiefbau die Kosten mit ausführungsorientierter Gliederung darzulegen inkl. Darstellung der Nebenkosten.



III. Zu Fördergegenstand 2.1 i) Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Laut Richtlinien-Nummer 2.5.4 sind Maßnahmen nach Richtlinien-Nummer 2.1 Buchstabe i) nur förderfähig, sofern eine Unterversorgung nachgewiesen werden kann, d.h. es gibt vor Ort kein weiteres stationäres oder mobiles sortimentsgleiches Angebot. Dafür ist eine Konzeption inklusive Markt- und Standortanalyse sowie Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Die Konzeption, die Sie unter Rz. 21 hochladen können, muss zum einen inhaltlich mindestens die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens aber der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen. Zum anderen muss sie belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

Des Weiteren muss die Konzeption die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel.

IV. Nachreichen von Dokumenten

In enger Abstimmung mit der für Sie zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 33) können bestimmte Dokumente in Ausnahmefällen nachgereicht werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen. Dazu zählt bspw. die Baugenehmigung, sofern diese grundsätzlich für das Bauvorhaben notwendig ist. Für welche Dokumente diese Vorgehensweise möglich ist, können Sie dem Antragsformular entnehmen. Gleichwohl Sie die Möglichkeit haben, bestimmte Dokumente nachzureichen, ist dies jedoch spätestens bis zum 26.05.2025 möglich. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen nicht vollständig vorliegen, ist Ihr Antrag noch nicht bewilligungsreif.

Die Bewilligungsbehörden übermitteln nur Anträge an das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die förderfähig und bewilligungsreif sind.